



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystr 2  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0  
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
-	SV-GSt	Thomasberger	DW 2392	DW 2695	28.06.2010

Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden

Zweck des vorliegenden Entwurfs ist die Übertragung aller Ruhe- und Versorgungsgenüsse von ÖBB-Beamten und ihrer Vollziehung sowie der Vollziehung des Bundespflegegeld-Gesetzes von der ÖBB-DienstleistungsAG an die Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau (VAEB).

Die Bundesarbeitskammer begrüßt diese Maßnahme grundsätzlich, weil der Vollzug der Pensionen und des Bundespflegegeldgesetzes durch einen Rechtsträger zur Harmonisierung der Pensionssysteme beitragen kann. Die Konzentration bei einer Stelle wird nach unserer Einschätzung auch mittelfristig geeignet sein, Einsparungen zu realisieren.

Die Vereinheitlichung der Administration wird auch für Versicherte und LeistungsbezieherInnen zu Vereinfachungen und zu einem verbesserten Rechtszugang führen. Dies wird sich vor allem im Bereich des BPFGG positiv auswirken.

Die Bundesarbeitskammer teilt die Einschätzung, dass sich dadurch die Verfahrensdauer zu gunsten der AntragstellerInnen deutlich verbessern wird, was zur beabsichtigten Reduktion der Verwaltungskosten beitragen wird.

### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**

#### **Zu Art 1, Änderung des BundesbahnG und Art 3 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes:**

Art 1 Z 5., § 52a BundesbahnG und Art 3, Z 1., Allgemeines Sozialversicherungsgesetz regeln im Zusammenhang den Betriebsübergang des abgespaltenen Unternehmensteiles Pensionsservice auf den Versicherungsträger VAEB.

Es ist legistisch problematisch, dienstrechtliche Anordnungen in Gesetzen zu treffen, die andere Rechtsmaterien regeln. Die Bundesarbeitskammer regt daher an, die Bestimmungen über den Betriebsübergang nicht in § 478 ASVG zu regeln, sondern in § 52a BundesbahnG, und in § 478 ASVG einen entsprechenden Verweis aufzunehmen.

Der Betriebsübergang bewirkt auch, dass die bisherigen ÖBB-DienstnehmerInnen des Pensionservice Bedienstete der VAEB werden. Nun ist aber das Dienstrecht alt kein öffentlich rechtliches Dienstrecht, sondern ein Sonderprivatrecht. Die Anordnung des Gesetzgebers, dass dieses Dienstrecht auch nach Betriebsübergang in der jeweiligen Fassung anwendbar sein soll, stellt daher – da dieses Altdienstrecht insbesondere keine Verbesserungen bringen wird – eine legistisch fragwürdige Lösung dar. Der Vorteil bei diesem dynamischen Verweis ist, dass Dienstrechtsänderungen, vor allem Bezugserhöhungen, im ÖBB-Konzern auch für die nunmehrigen Bediensteten der Versicherungsanstalt gelten würden. Da Dienstrechtsänderungen im Bereich des ÖBB-Dienstrechtes alt jedenfalls Einzelvertragsänderungen darstellen, bewirkt eine gesetzlich angeordnete Ausdehnung dieser nur im Verhältnis zwischen zwei Vertragspartnern abgeschlossenen Änderungen ohne Kollektivvertragssatzung eine Art Vertragsänderung zulasten Dritter (in diesem Fall der VAEB). In diesem Punkt könnte sich uU eine verfassungsrechtliche Problematik ergeben.

#### **Zu Art 2, Änderung des Bundesbahn-PensionsG:**

Zu § 2c des Entwurfes: Im Sinne legistischer Klarheit sollte auf die Verwendung von Anführungszeichen in Gesetzesexten verzichtet werden. Die VAEB kann aufgrund der Systematik für übertragene Ansprüche weder im wörtlichen noch im übertragenen Sinne Pensionsbehörde sein. Vielmehr handelt die VAEB hier zwar im eigenen Wirkungsbereich, aber doch in Ausübung dienstrechtlicher und somit als privatrechtlich zu qualifizierender Angelegenheiten. Die Bundesarbeitskammer regt an, die Textierung klarzustellen.

#### **Zu § 63 Abs 2 des Entwurfes:**

§ 63 Abs 2 ist unklar formuliert. Der Entwurf dient dem Zweck, die Pensionsadministration bei einem Träger zusammen zu führen; dieser Träger ist die durchführende Stelle (vgl auch § 52a Abs 1 BundesbahnG idF des Entwurfs), eine Mitwirkung kann dementsprechend nur für den

Dienstgeber bzw die ÖBB-Holding angeordnet werden. Die Bundesarbeitskammer regt an, eine entsprechende Klarstellung einzufügen.

#### **Zu § 63 Abs 4 des Entwurfes:**

§ 63 Abs 4 sieht die Einrichtung eines eigenen Rechnungskreises bei der VAEB für die Abrechnung der übertragenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse ein. Dies erscheint unter dem Aspekt der Nachvollziehbarkeit und Belegbarkeit sinnvoll, wird aber bei der Einrichtung und voraussichtlich auf Dauer zu höheren Verwaltungskosten führen.

#### **Zu § 63 Abs 6 bis 12 des Entwurfes:**

In den Abs 11 und 12 wird ein Entscheidungsverfahren normiert, das für den Fall der Nichteinigung über den Ausgleich des Verwaltungsaufwandes sowie über den Ausgleich von Mehr- und Minderaufwänden der Erfolgs- und Vermögensrechnung der VAEB (Abs 8 bis 10) greifen soll. Darin wird im Streitfall eine Letztentscheidungsbefugnis des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegt. Im Hinblick auf die grundsätzliche Weisungsfreiheit der Selbstverwaltung im eigenen Wirkungsbereich gibt die Bundesarbeitskammer zu bedenken, dass das vorgesehene Verfahren eine Aufweichung dieses Grundsatzes bewirken kann. Die VAEB kann bei der Festlegung der Leistungen nur die dienstrechtlichen Regelungen anwenden, womit der zu tragende Aufwand überwiegend durch Gesetze bzw durch die Anwendung einzelvertraglicher Verpflichtungen determiniert ist. Einsprüche der ÖBB-Holding gegen die durch einen eigenen Rechnungskreis abgesicherten Aufwendungen für die Pensionsleistungen könnten allenfalls von Ertragserwartungen der ÖBB selbst motiviert sein. Die Richtigkeit bzw Nachvollziehbarkeit der Rechenvorgänge der VAEB ließe sich – auch im Mitwirkungsverfahren mit den anderen Ministern – auch im Wege des Aufsichtsrechts regeln.

Die Bundesarbeitskammer möchte abschließend darauf hinweisen, dass das Bundesbahn-Pensionsrecht vor allem in den letzten Jahren mehrfach novelliert wurde, wobei die Änderungen tiefgreifende systematische Umstellungen und Änderungen mit sich brachten. Dies führt dazu, dass die Berechnung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aufwändig ist. So müssen bei Neu-anträgen Beitrags- und Bemessungsgrundlagen erhoben werden, was aufgrund der Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen nur durch den Dienstgeber erfolgen kann. Die Erfassung und Übermittlung dieser Daten ist im Entwurf geregelt, ebenso der Aufwandsersatz (§ 63 Bundesbahn-PensionsG).

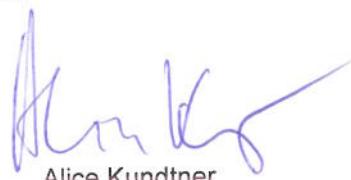
Der Entwurf enthält eine Regelung über den Betriebsübergang des Betriebsteils Pensionsservice der ÖBB-DienstleistungsAG an die VAEB (§ 52 und § 52a BundesbahnG). Die dazu im Entwurf enthaltenen Schätzungen der finanziellen Auswirkungen könnten sich dennoch als zu optimistisch herausstellen. Die im Entwurf prognostizierten Einsparungen ergeben sich vor allem aus einem nach der Übertragung des Pensionsservice sinkendem Verwaltungsaufwand bei der VAEB. Dies erscheint nicht nachvollziehbar. Die Zusammenführung unterschiedlicher Betriebs-

und EDV-Systeme sowie verschiedener Dienstrechte erzeugt mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für die Dauer der Umstellung und Überführung einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Die Bundesarbeitskammer weist auch darauf hin, dass das Dienstrecht der ÖBB-Beamten eng mit dem Pensionsrecht verknüpft ist. Eine Pension kann nur entstehen, wenn dienstrechtlich die Versetzung in den Ruhestand vorgenommen wird. Entsprechend sind die Ruhegenüsse systematisch als privatrechtliche Ansprüche und nicht als öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsansprüche zu verstehen. Die VAEB kann hier nur in enger Koordination mit dem Dienstgeber vorgehen, so dass allein schon aus diesem Umstand eine administrative Schnittstelle mit potentiell weiter erhöhtem Verwaltungsaufwand entsteht.



Herbert Tumpel  
Präsident



Alice Kundtner  
iV des Direktors